



Amtsblatt

Nr. 18/30. Juni 2011

B 1207 B

Inhalt	Seite
Satzung z. Änderung d. Satzung d. Landeshauptstadt München üb. d. Zulassung z. Technikerschule – Städt. Fachschule f. Maschinenbau-, Metallbau-, Informatik- u. Elektrotechnik v. 17. Juni 2011	177
Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung d. Öffentlichkeit – hier: Öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 d. Baugesetzbuches (BauGB) v. 8. Juli 2011 mit 8. August 2011 Stadtbez. 24 Feldmoching-Hasenberg/ Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1763 j Grohmannstr. (südl.), Aschenbrennerstr. (westl.), Paulckestr. (nördl.) (Teiländerung d. Bebauungsplanes Nr. 536) – Reine Wohngebiete –	178
Vollzug d. Tierseuchengesetzes (TierSG) u. d. Bienenseuchen-Verordnung; Schutzmaßregeln gegen d. Varroatose	180
Erhaltungssatzung „Neuhausen“ Satzung „Neuhausen“ d. Landeshauptstadt München z. Erhaltung d. Zusammensetzung d. Wohnbevölkerung gem. § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Neuhausen“) v. 17. Juni 2011	184
Vorbescheidsverfahren (Art. 71 Bayerische Bauordnung – BayBO) Zustellung d. Vorbescheides Vollzug d. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 i. V.m Art. 71 Satz 4 BayBO St.-Cajetan-Str. 33 (Gemarkung: Sektion VIII Fl.Nr.: 16359/12)	184
Neue Fernwärmepreise ab 01.07.2011	185
Verlust eines Dienstausweises	185
<hr/>	
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	185

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Zulassung zur Technikerschule – Städtische Fachschule für Maschinenbau-, Metallbau-, Informatik- und Elektrotechnik

vom 17. Juni 2011

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400), in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2010 (GVBl. S. 334), folgende Satzung:

§ 1

§ 2 Abs. 1 der Satzung der Landeshauptstadt München über die Zulassung zur Technikerschule – Städtische Fachschule für Maschinenbau-, Metallbau-, Informatik- und Elektrotechnik vom 19.03.2003 (MüABl. S. 92), geändert durch Satzung vom 27.12.2004 (MüABl. 2005 S. 11), wird wie folgt neu gefasst:

„An der Technikerschule werden fünf Vollzeitklassen des ersten Schuljahres und insgesamt sieben Teilzeitklassen des ersten und zweiten Schuljahres gebildet. In den Schuljahren 2011/2012 und 2012/2013 kann darüber hinaus jeweils eine weitere Vollzeitklasse des ersten Schuljahres gebildet werden; § 2 Abs. 2 Satz 2 gilt insoweit für das Schuljahr 2011/2012 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 15.04. der 15.07. tritt. Die Schülerzahl beträgt höchstens 32 Schülerinnen/Schüler pro Klasse.“

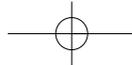
§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 8. Juni 2011 beschlossen.

München, 17. Juni 2011

i. V.
Hep Monatzedler
3. Bürgermeister

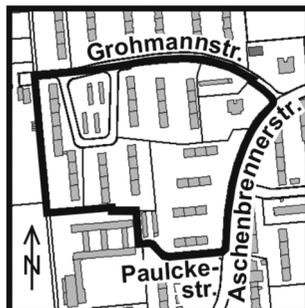


Amtsblatt der Landeshauptstadt München – Nr. 18/2011

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Juli 2011 mit 8. August 2011

Stadtbezirk 24 Feldmoching-Hasenberg



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1763 j
 Grohmannstraße (südlich),
 Aschenbrennerstraße (westlich),
 Paulckestraße (nördlich)
 (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 536)
 – Reine Wohngebiete –

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Planungsreferat, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), vom 8. Juli 2011 mit 8. August 2011, Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar: Informationen über Belange der Menschen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/plan zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen**, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

München, 17. Juni 2011

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Vorbescheidsverfahren (Art. 71 Bayerische Bauordnung – BayBO)

Zustellung des Vorbescheides

Vollzug der Art. 66 Abs. 2 Satz 4 i.V.m Art. 71 Satz 4 BayBO

Der Firma SWI Schimpel & Winter Projektbau GmbH wurde am 17.06.2011 gemäß Art. 71 BayBO folgender Vorbescheid nach Pl. Nr. 2011/007510 und Baumbestandsplan Nr. 2011/007510 für den Erhalt einer Sporthalle und den Neubau eines Studentenwohnheims auf den Grundstücken St.-Cajetan-Str. 33, Fl.Nr. 16359/10, 16359/11, 16359/12 und 16359/13, Gemarkung Sektion VIII, erteilt:

Vorbemerkung:

Die Beantwortung der Fragen erfolgt unter der Prämisse, dass die Grundstücke Fl. Nr. 16359/10, Fl. Nr. 16359/11, Fl. Nr. 16359/12 und Fl. Nr. 16359/13, Gemarkung München Sektion 8, vereinigt bzw. verschmolzen werden.

1. Art der Nutzung:

Frage 1.1:

Ist der Fortbestand der Sporthalle als „Anlage für gesundheitliche und sportliche Zwecke“ außerhalb des Bauraumes auch zukünftig planungsrechtlich zulässig?

Antwort zur Frage 1.1:

Ja, die Sporthalle wurde mit Bescheid vom 12.07.1982 unter Pl. Nr. 80/08686/X als Trainingshalle für die Sportgemeinschaft Siemens München Ost bauaufsichtlich genehmigt und ist in dieser Form bestandsgeschützt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Nutzungsänderung von Betriebssporthalle in öffentliche Sporthalle baugenehmigungspflichtig ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Frage 1.2

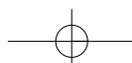
Ist die Realisierung eines Studentenwohnheimes gemäß § 7 (3.2) BauNVO ausnahmsweise zulässig?

Antwort zur Frage 1.2

Die Ausnahme von der Art der Nutzung kann unter den nachstehend genannten Bedingungen in Aussicht gestellt werden:

- Die Nutzung Studentenwohnheim muss von den Abstandsflächen verträglich sein. Im Bereich gegenüber der Sporthalle sind keine Wohnnutzungen möglich. Dort können z. B. Gemeinschaftsflächen situiert werden.
- Zur Steigerung der Aufenthaltsqualität sind die sehr langen, schmalen Flure zu den Zimmern in geeigneter Weise aufzuweiten oder aufzulockern.
- Das Freiflächenangebot ist deutlich zu verbessern.
- Es ist ein schalltechnischer Nachweis zur Verträglichkeit von Wohn- und MK-Bebauung zu erbringen.
- Die Nutzung Studentenwohnheim ist durch eine mit der Lokalkommission abgestimmten beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu sichern (Nutzungsbeschränkung). Damit wird gewährleistet, dass sich in dem Wohnheim keine dauerhafte Wohnnutzung etabliert.

Die Ausnahme (§ 31 Abs. 1 BauGB) kann unter den genannten Bedingungen in Aussicht gestellt werden, da die temporäre Wohnnutzung an dieser Stelle zwischen umgebenden Wohnnutzungen als Puffer zur südlichen Gewerbenutzung verträglich ist. Außerdem verbleibt noch ein Anteil von ca. 2/3 gewerblicher MK-Nutzung, so dass die Grundzüge der Planung nicht berührt sind.



Amtsblatt der Landeshauptstadt München – Nr. 18/2011

2. Maß der Nutzung:

Frage 2.1

Ist die Realisierung der im MK noch nicht ausgeschöpften GF von ca. 10.800 m² ohne Anrechnung der Sporthalle planungsrechtlich zulässig?

Antwort zur Frage 2.1

Die noch nicht ausgeschöpfte Geschossfläche von ca. 10.800 m² kann ohne Anrechnung der Sporthalle unter den Bedingungen, dass der im Bereich der Sporthalle vorgesehene Fußweg ins östlich gelegene Nachbargrundstück verlegt und diese Fläche für den Fußweg zugunsten der Allgemeinheit entsprechend der Festsetzung im Bebauungsplan dinglich gesichert wird, umgesetzt werden.

Die erforderliche Befreiung wegen Überschreitung der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossfläche um die Fläche der Sporthalle kann in Aussicht gestellt werden, da der Erhalt der Sporthalle im öffentlichen Interesse liegt und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die Befreiung kann auch unter Würdigung nachbarrechtlicher Belange in Aussicht gestellt werden, da sich durch den Erhalt der Sporthalle keine nachteilige Veränderung zu den Nachbargrundstücken ergibt und bedingt durch den Erhalt der erdgeschossigen Sporthalle ein hier an der Baugrenze zu den betroffenen Nachbargrundstücken zulässiges 18 m bzw. 22 m hohes Gebäude nicht erstellt werden kann. Insofern wirkt sich der Erhalt der Sporthalle positiv für die angrenzenden Nachbargrundstücke Fl. Nr. 16359/8 und Fl. Nr. 16359/9 aus.

(Frage 3: negativ)

4. Abstandsflächen:

Frage 4.1

Kann sowohl bezogen auf die Sporthalle – als auch die Studentenwohnheim-Nutzung die für das Kerngebiet geltende Abstandsfläche H/2 in Anspruch genommen werden?

Antwort zur Frage 4.1

Ja, die für das Kerngebiet geltende Abstandsfläche 0,5 H zwischen Sporthallen- und Studentenwohnheim-Nutzung kann in Anspruch genommen werden.

Frage 4.2

Kann eine Befreiung der Abstandsflächen zwischen Sporthalle und Neubau in Aussicht gestellt werden?

Antwort zur Frage 4.2

Unter den Bedingungen, dass brandschutztechnische Belange nicht entgegenstehen und gegenüber der Sporthalle keine Wohnnutzung, sondern z. B. Gemeinschaftsflächen untergebracht werden, kann eine Abweichung von den Abstandsflächen zwischen Sporthalle und Neubau, wie in den Plänen dargestellt, in Aussicht gestellt werden (Art. 6 i.V.m. 63 Abs. 1 BayBO).

(Frage 5 + 6: negativ)

7. Geh- und Wegerecht:

Frage 7.1

Kann der im Bebauungsplan ausgewiesene Fußweg in nordsüdlicher Richtung – soweit er durch den Bestand der Sporthalle nicht realisiert werden kann – auf das östlich gelegene Nachbargrundstück verlagert werden?

Antwort zur Frage 7.1

Die Ausnahme wegen der Verlegung des in nordsüdlicher Richtung ausgewiesenen Fußweges auf das östlich gelegene Nachbargrundstück kann in Aussicht gestellt werden, wenn eine Einigung mit dem Nachbarn erfolgt, die Fläche zugunsten der Allge-

meinheit entsprechend der Festsetzung im Bebauungsplan dinglich gesichert wird und Belange des Baumschutzes nicht entgegenstehen. Die Ausnahme ist möglich, da Abweichungen von der Lage im Bebauungsplan bereits als möglich erachtet werden (§ 31 Abs. 1 BauGB). Die Ausnahme ist unter Würdigung der nachbarlichen Interessen und der öffentlichen Belange vertretbar.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn HOCHTIEF Projektentwicklung GmbH (Fl. Nr. 16359/2 und 16359/7), die WEG St.-Cajetan-Str. 21–31 (Fl. Nr. 16359/8) und die GEWOFAG - Gemeinnützige Wohnungsfürsorge AG (Fl. Nr. 16359/9), haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Nachbarrechtlich geschützte Belange werden durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt.

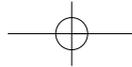
Die Zustellung des Vorbescheides an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird aufgrund der großen Zahl an Beteiligten entsprechend Art. 66 Abs. 2 i.V.m Art. 71 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Adresse s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO). Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.



Amtsblatt der Landeshauptstadt München – Nr. 18/2011

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 322, während folgender Sprechzeiten einsehen:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Telefon 2 33-2 55 69) kann auch außerhalb dieser Zeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 17. Juni 2011

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) und der Bienenseuchen-Verordnung; Schutzmaßnahmen gegen die Varroatose

Die Landeshauptstadt München als zuständige Kreisverwaltungsbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Die Herbstbehandlung 2011 (nach Trachtende) zum Schutz gegen die Varroatose für alle im gesamten Gebiet der Landeshauptstadt München gehaltenen Bienenvölker wird angeordnet.
- II. Die Behandlung der Bienenvölker ist mit den hierfür zugelassenen Arzneimitteln Bayvarol, Perizin, Apiguard, Thymovar, Api Life Var, Oxalsäuredihydrat-Lösung 3,5 % (m/V) ad us. vet., Oxuvar, Ameisensäure 60 % ad us. vet. und Milchsäure 15 % ad us. vet. nach Anweisung des Herstellers unter Aufsicht des Veterinäramtes der Landeshauptstadt München durchzuführen.
In begründeten Einzelfällen können für Versuche zur Resistenzzucht Ausnahmen von der Behandlungspflicht gewährt werden.
- III. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage nicht bereits gem. § 80 TierSG i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung entfällt.
- IV. Für diese Verfügung werden keine Kosten erhoben.
- V. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München in Kraft und gilt nur für das Behandlungsjahr 2011.

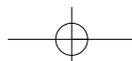
München, 27. Mai 2011

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat
Sicherheit und Ordnung, Gewerbe
Allgemeine Gefahrenabwehr

Dr. Blume-Beyerle

Gründe:

- I. Es besteht ein flächendeckender Befall der Bienenvölker in Bayern mit der Varroamilbe. Auch fachgerechte Behandlung führt zu keiner Milbenfreiheit. Die Varroamilben verursachen schwere Schäden bei den Bienenvölkern, insbesondere bei der Bienebrut. Die Völker werden schwächer und brechen schließlich zusammen.
Durch die regelmäßig und planmäßig jährlich durchgeführte Behandlung kann verhindert werden, dass es zu deutlichen Krankheitserscheinungen, der Varroatose (Varroose) kommt. Eine flächendeckende Behandlung der Bienenvölker im Stadtgebiet München ist zum Schutz gegen die Varroatose somit erforderlich.
- II. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Landeshauptstadt München zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS-7831-1-G), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) und § 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS- 7831-1-2-G), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. April 2003 (GVBl. S. 315) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG – BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2009 (GVBl. S. 628).



Amtsblatt der Landeshauptstadt München – Nr. 18/2011

Rechtsgrundlage für den Erlass der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung ist § 13 TierSG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260, 3588), zuletzt geändert durch Gesetz 9.12.2010 (BGBl. I S. 1934) geändert, in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Bienenseuchen-Verordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert am 20.12.2005 (BGBl. I S. 3499).

Danach kann die zuständige Behörde, soweit es zum Schutz gegen die Varroatose erforderlich ist, anordnen, dass in einem von ihr bestimmten Gebiet in einer von ihr bestimmten Frist alle Bienenvölker gegen Varroamilben zu behandeln sind.

Die Anordnung ist zum Schutz gegen die Varroatose geeignet und erforderlich sowie auch angemessen. Der durch die Behandlung entstehende Aufwand steht nicht außer Verhältnis zum öffentlichen Interesse an der Verhinderung des Ausbruchs des klinischen Erscheinungsbildes der Varroatose. Die Anordnung ist nur für das Behandlungsjahr 2011 gültig, um die jeweils aktuelle Befallsituation berücksichtigen zu können. Ausnahmen vom Behandlungsgebot können für Versuche zur Resistenz-zucht auf Antrag durch die Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat, HA I/221, Ruppertstraße 11, 80337 München gewährt werden.

III.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung. Die Maßnahme liegt im besonderen öffentlichen Interesse, da eine Ausbreitung der Varroatose und ein damit einhergehender wirtschaftlicher Schaden größeren Ausmaßes verhindert werden soll. Um die existentielle Gefährdung der Bienenvölker zu vermeiden, kann es nicht hingenommen werden, dass im Falle eines Rechtsbehelfsverfahrens eine Behandlung bis zum rechtskräftigen Abschluss desselben unter Umständen monatelang hinausgezögert wird. Die jeweiligen persönlichen Belange der Tierhalter müssen dem gegenüber zurückstehen.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts.

V.

Hinweise:

1. Durchgeführte Behandlungen sind in das Bestandsbuch gemäß § 4 der Verordnung über Nachweispflichten für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, einzutragen.
2. Die Behandlung ist während der trachtenfreien Zeit durchzuführen.
3. Bei der Verwendung von Perizin sollen die Völker brutfrei sein.
4. Für eine effektive Varroabekämpfung und den Erhalt gesunder Bienenvölker ist eine frühzeitige Behandlung, deutlich vor Erreichen der Schadenswelle nötig. Jungvölker (Ableger), die nicht der Honiggewinnung dienen, können schon vor Trachtende, Wirtschaftsvölker unmittelbar nach der letzten Honigentnahme behandelt werden.
5. Bei der Anwendung der o.g. zugelassenen Behandlungsmittel sind die Anweisungen der Arzneimittelhersteller einzuhalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegeh-

rens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Wird Klage erhoben, so kann gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit dieses Bescheides bei dem oben bezeichneten Gericht Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

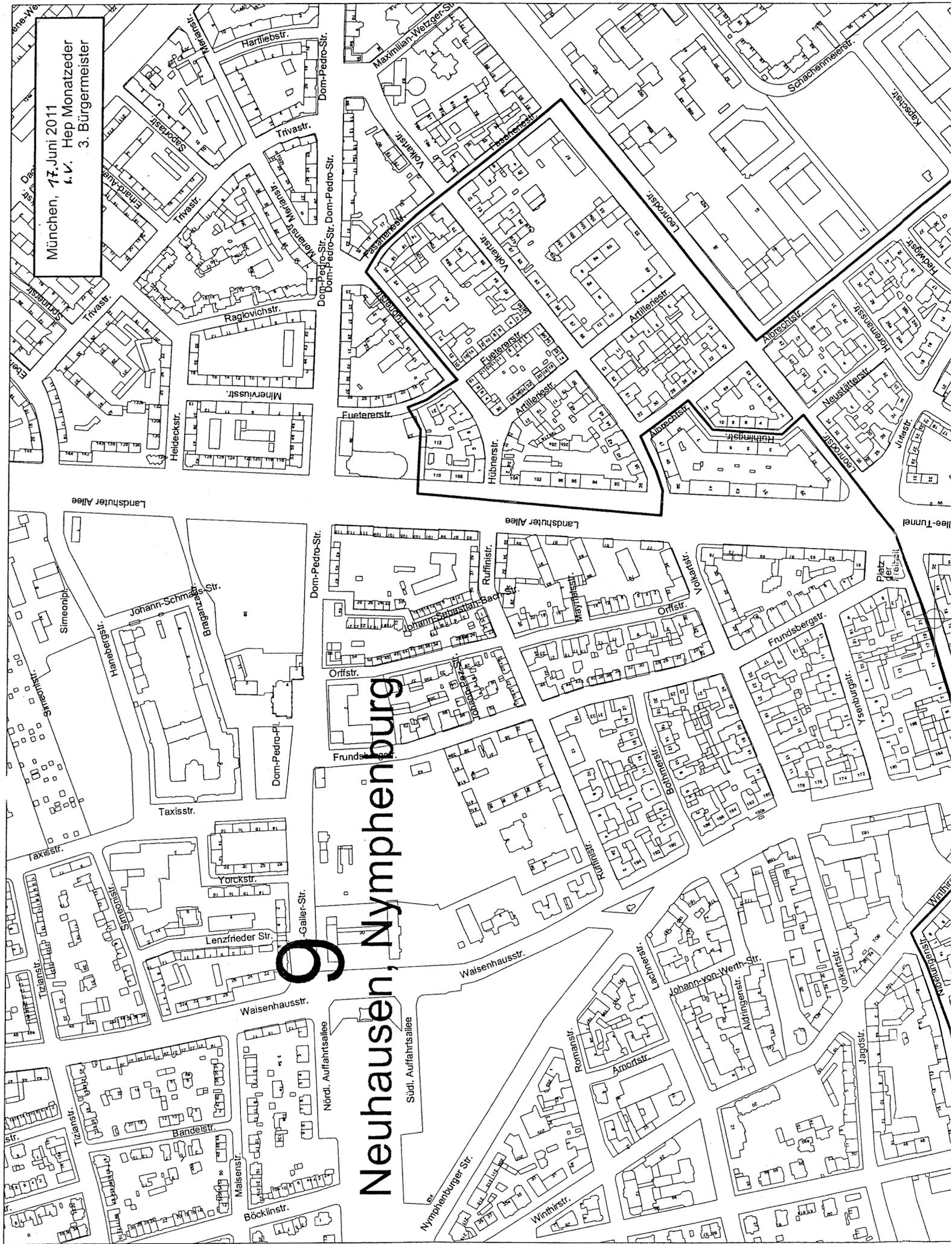
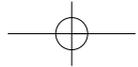
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007, in Kraft seit dem 01.07.2007 (GVBl. 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tierschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 27. Mai 2011

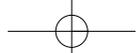
Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat
Sicherheit und Ordnung, Gewerbe
Allgemeine Gefahrenabwehr

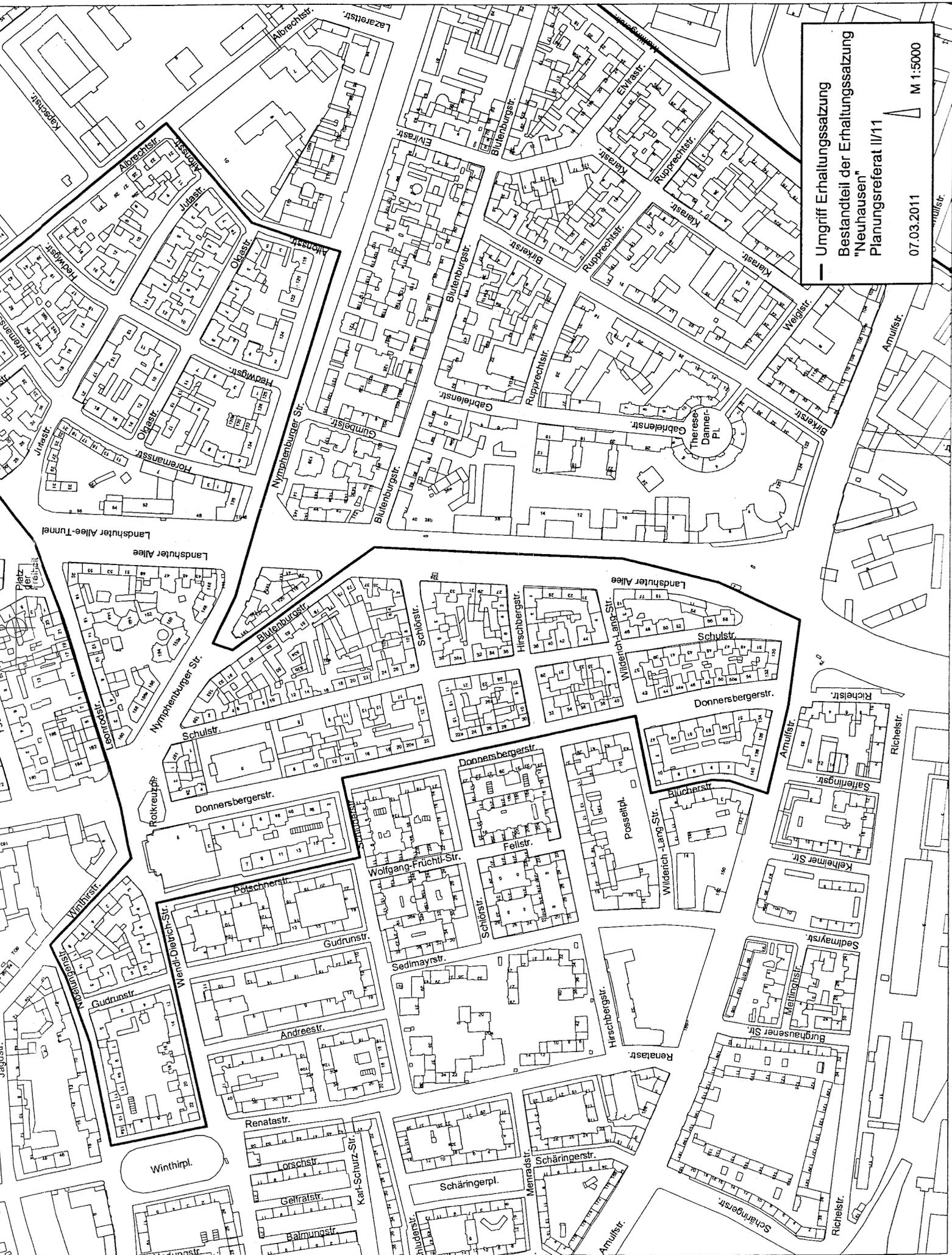
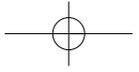
Dr. Blume-Beyerle



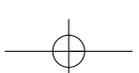
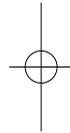
München, 17. Juni 2011
i.V. Hep. Monatzeder
3. Bürgermeister

Neuhausen, Nymphenburg





— Umgriff Erhaltungssatzung
Bestandteil der Erhaltungssatzung
"Neuhausen"
Planungsreferat II/11
07.03.2011
M 1:5000



Amtsblatt der Landeshauptstadt München – Nr. 18/2011

**Erhaltungssatzung „Neuhausen“
Satzung „Neuhausen“
der Landeshauptstadt München zur Erhaltung
der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung
gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB
(Erhaltungssatzung „Neuhausen“)
vom 17. Juni 2011**

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400) und § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), folgende Satzung:

**§ 1
Satzungsziel, räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Mit dieser Satzung wird der in Absatz 2 angegebene Bereich als Gebiet bezeichnet, in dem es aus besonderen städtebaulichen Gründen erforderlich ist, die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 BauGB).
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird gemäß dem beigefügten Lageplan des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vom 07.03.2011 (Maßstab 1: 5.000), ausgefertigt am 17.06.2011, festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

**§ 2
Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen einer Genehmigungspflicht nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB.
- (2) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Vorhaben auf den in § 26 Nr. 2 und 3 BauGB bezeichneten Grundstücken (§ 174 Abs. 1 BauGB).
- (3) Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

**§ 3
Antrag, Anzeige**

- (1) Der Antrag auf Genehmigung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist bei der Landeshauptstadt München zu stellen. Sofern das Vorhaben auch bauaufsichtlich genehmigungs- oder zustimmungspflichtig oder nach dem Denkmalschutzgesetz erlaubnispflichtig ist, ist mit diesem Antrag auch der Antrag gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu stellen.
- (2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 ist das Vorhaben der Landeshauptstadt München anzuzeigen.

**§ 4
Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert. Er kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit Geldbuße belegt werden.

**§ 5
Inkrafttreten, Geltungsdauer**

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung „Neuhausen“ der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Neuhausen“) vom 10.07.2006 (MüABl. 2006, S. 223ff.) außer Kraft.
- (2) Sie gilt für die Dauer von fünf Jahren.

Der Stadtrat hat die Satzung am 8. Juni 2011 beschlossen.

**Hinweis gemäß § 215 BauGB:
Unbeachtlich werden**

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 17. Juni 2011

i. V.
Hep Monatzeder
3. Bürgermeister

Amtsblatt der Landeshauptstadt München – Nr. 18/2011

Bekanntmachung

Neue Fernwärmepreise ab 01.07.2011

Das Preisblatt zu Ziffer 9 und 11 der Anlage zur AVBFernwärmeV wird wie folgt geändert:

9	M-Fernwärme Preise	netto	brutto	
9.1	Arbeitspreis			
9.1.1	Heizwassernetz oder	80,34 8,03	95,60 9,56	Euro/MWh Cent/kWh
9.1.2	Dampfnetz (1,42 m ³ Kondensat entsprechen 1 MWh)	56,58	67,33	Euro/m ³
9.1.3	Wärme für Warmwasserbereitung in Fürstenried, Neuforstenried und Parkstadt Solln	6,78	8,07	Euro/m ³
9.2	Grundpreis	25,71	30,59	Euro/kW*a

München, 30.06.2011

SWM Versorgungs GmbH

Verlust eines Dienstausses

Der Dienstauss Nr. 10 / JA / 367, ausgestellt am 2.10.2003, ist abhanden gekommen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt. Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 16. Juni 2011

Sozialreferat
Stadtjugendamt
Geschäftsstelle
S-II-LG

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Benzel, Wolfgang: Der aktuelle Steuerratgeber für Rentner und Ruhestandsbeamte. Ausgabe 2011 – für Ihre Steuererklärung 2010. Steuern optimal gestalten. Mit Fallbeispielen. – Regensburg: Walhalla, 2011. 160 S. (Walhalla Rechts-hilfen) ISBN 978-3-8029-3848-1; € 9,95.

Durch das Alterseinkünftegesetz wurde 2005 ein Systemwechsel in der Besteuerung von Renten eingeleitet. Fast jeder vierte Rentner muss inzwischen eine Steuererklärung abgeben. Der Ratgeber unterstützt Rentner und Ruhestandsbeamte beim Ausfüllen ihrer Steuererklärung. Jedes Kapitel kann getrennt von den anderen genutzt werden, somit kann der Einzelne gezielt Aspekte herausgreifen, die für seine Situation von Interesse sind. Ein Musterfall, der verschiedene Situationen abdeckt und zahlreiche Berechnungsbeispiele erleichtern die praktische Umsetzung.

Bundesnotarordnung, Beurkundungsgesetz. Kommentar. Hrsg. von Horst Eylmann und Hans-Dieter Vaasen. – 3. Aufl. – München: Beck, 2011. XXXI, 1825 S. ISBN 978-3-406-57469-6; € 159.–

Die Bundesnotarordnung regelt das Berufsrecht der Notare von der Bestellung zum Notar über die Aufgaben und Ausübung dieses Amtes, die Organisation der Notarkammern bis hin zum Disziplinarverfahren.

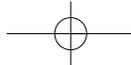
Der Kommentar erläutert systematisch das Regelwerk der Bundesnotarordnung und stellt die praktischen Auswirkungen auf die Notariatsarbeit ausführlich dar. Neben der Bundesnotarordnung wird das für die Arbeit des Notars wichtige Beurkundungsgesetz mitkommentiert.

Die Neuauflage bringt Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur auf aktuellen Stand. Eingearbeitet sind u.a. folgende Änderungen:

- das Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts
- das FGG-ReformG (FamFG)
- das Gesetz zur Neuregelung des Zugangs zum Anwaltsnotariat
- das Gesetz zur Neuregelung des notariellen Disziplinarrechts
- das Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht.

Arbeitshandbuch für die Hauptversammlung. Begründet von Johannes Semler. Hrsg. v. Rüdiger Volhard und Jochem Reichert. – 3. Aufl. – München: Vahlen, 2011. XLII, 1199 S. 1 CD-ROM. ISBN 978-3-8006-3703-4; € 148.–

Ein anfechtungsfestes Verfahren ist das Ziel eines jeden, der eine Hauptversammlung für eine Aktiengesellschaft bzw. für eine Kommanditgesellschaft auf Aktien vorbereitet und abzuwickeln hat.



Amtsblatt der Landeshauptstadt München – Nr. 18/2011

Das praxisorientierte Arbeitshandbuch, an dem zahlreiche kompetente Autoren mitgearbeitet haben, stellt ausführlich und systematisch die einzelnen Stadien der Vorbereitung und Abwicklung einer Hauptversammlung für eine Aktiengesellschaft bzw. für eine Kommanditgesellschaft auf Aktien dar.

In die Neuauflage sind sämtliche in jüngster Zeit ergangenen Gesetze zum Aktiengesetz eingearbeitet, u.a. Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG), Bilanzrechtsreformgesetz (BilMoG), das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG), das Elektronische Handels- und Genossenschaftsregister (EHUG), das Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (TUG), das GmbH-Reformgesetz (MoMiG).

Neben der Aktualisierung und zum Teil Neugliederung der Ausführungen werden in neuen Kapiteln die Besonderheiten der SE, KGaA und der nicht börsennotierten AG im Zusammenhang der jeweiligen Kapitel dargestellt.

Der Anhang enthält einen Leitfaden für den Versammlungsleiter und verschiedene Muster für Protokolle oder Niederschriften.

Auf der beigefügten CD-ROM ist das Arbeitshandbuch nochmals elektronisch verfügbar.

Ein Sachregister leistet gute Dienste bei der Recherche zu Spezialfragen.

Dalichau, Gerhard: SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung. Kommentar. – Stand: März 2011. – Köln: Haarfeld, 2011. – Loseblattausg. in 3 Ordnern. ISBN 978-3-7747-0082-6; Grundwerk € 99.–

Das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung ist im Schwerpunkt im Sozialgesetzbuch V geregelt. Seit der Einführung hat das SGB V mehr als 100 Änderungsgesetze erfahren. Durch ein Loseblattwerk kann die Aktualität der Kommentierung gewährleistet werden.

Während mit der 21. Lieferung Änderungen durch das Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelmarktes in der gesetzlichen Krankenversicherung und das GKV-Finanzierungsgesetz im Mittelpunkt standen, wird mit der 22. Lieferung die Einführung zur gesetzlichen Krankenversicherung vollständig überarbeitet und erheblich erweitert. Zudem werden die Änderungen durch das GKV-Finanzierungsgesetz in die Erläuterungen zu den §§ 4 (Rechtsstellung und Aufgaben der Krankenkassen), 6 (Versicherungsfreiheit), 8 (Befreiung von der Versicherungspflicht) und 9 (Freiwillige Voraussetzungen) SGB V eingearbeitet.

Die Kommentierung wird durch eine Online-Datenbank ergänzt. Randsymbole in der Papiausgabe weisen auf die zusätzlichen Informationen in der Datenbank hin: ergänzende Vorschriften, eine umfangreiche Rechtsprechungsdatenbank sowie Materialien, Hintergründe und Auswirkungen zu den Gesetzesvorhaben.

SGB IX Teil 1. Regelungen für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen. Kommentar. Begründet von Peter Mrozynski. Fortgeführt von Jürgen Jabben. – 2. Aufl. – München: Beck, 2011. XV, 605 S. ISBN 978-3-406-61071-4; € 48.–

SGB IX Teil 2. Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen. Schwerbehindertenrecht. Kommentar. Von Dorothee Müller-Wenner und Jürgen Winkler. – 2., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2011. XXVI, 786 S. ISBN 978-3-406-61072-1; € 58.–

Der Teil 1, §§ 1 – 67 SGB IX, umfasst die Regelungen für behinderte und von Behinderung bedrohter Menschen.

Die Kommentierung stellt die Vorschriften des SGB IX in ihrem Zusammenhang mit den übrigen Besonderen Teilen des Sozialgesetzbuches sowie zum Allgemeinen Teil und zum Verwaltungsverfahren dar. Eingearbeitet sind zahlreiche Neuerungen im Zusammenhang mit der Gleichstellung Behinderter.

Der zweite Teil des SGB IX, der die schwerbehindertenrechtlichen Vorschriften umfasst, wird in einem Parallelkommentar aus arbeits- und sozialrechtlicher Sicht erläutert.

Die Schwerpunkte liegen auf den Themen geschützter Personenkreis; Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber; Kündigungsschutz; Zusammenarbeit der Integrationsämter mit der Bundesagentur für Arbeit; Widerspruchsverfahren und Werkstätten für behinderte Menschen.

Die Neuauflage berücksichtigt alle einschlägigen Gesetzesänderungen und die aktuelle Rechtsprechung zum Schwerbehindertenrecht.

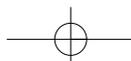
Beide Kommentare sind auf dem Rechtsstand 1.1.2011.

Ahlt, Michael und Daniel Dittert: Europarecht. Examenskurs für Rechtsreferendare. – 4., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2011. XXIII, 364 S. (Examenskurse) ISBN 978-3-406-59650-6; € 39,50.

Das Europarecht hat sich im Lauf der Zeit zu einem bedeutenden Rechtsgebiet entwickelt, das aus der juristischen Ausbildung und Praxis nicht mehr wegzudenken ist.

Der Band ist für die bayerische Referendar-Wahlfachgruppe „Europarecht und internationales Recht“ konzipiert. Kompakt, übersichtlich und mit zahlreichen Beispielen und Schemata setzt das Buch den Schwerpunkt bei den ausbildungs- und examensrelevanten Fragen:

- Grundlagen und Grundbegriffe des Unionsrechts wie Unionsorgane, Rechtsquellen, innerstaatliche Wirkung des Unionsrechts und seine Auslegung sowie Rechtssetzung
 - Rechtsschutzsystem der EU
 - Auszüge aus dem materiellen Unionsrecht wie Unionsbürgerschaft, Grundfreiheiten und Grundrechte, Wettbewerbsrecht.
- Der Vertrag von Lissabon und seine Umsetzung machten eine völlige Überarbeitung des Werkes nötig. Zahlreiche aktuelle Entscheidungen europäischer Gerichte mit ihren praktischen Konsequenzen sind eingearbeitet.



Hufen, Friedhelm: Verwaltungsprozessrecht. – 8., überarb. und aktual. Aufl. – München: Beck, 2011. XXIV, 615 S. (Grundrisse des Rechts) ISBN 978-3-406-60981-7; € 22,50.

Der Grundriss behandelt den Pflichtfachstoff für beide juristischen Staatsexamina. Neben den Grundlagen des Verwaltungsprozesses werden das Widerspruchsverfahren, die Zulässigkeitsvoraussetzungen und Probleme der Begründetheit der verwaltungsgerichtlichen Klage, der vorläufige Rechtsschutz sowie der Gang des Verfahrens vor den Verwaltungsgerichten dargestellt. Zahlreiche Beispielfälle und Aufbauschemata für Klausuren veranschaulichen das Verwaltungsprozessrecht. Die Neuauflage wurde auf den aktuellen Stand der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur gebracht, insbesondere im Bereich des Rechtsberatungsrechts, des Beamtenrechts, des Richterrechts, des Allgemeinen Verwaltungsrechts und des Informationsfreiheitsrechts.

Die Amtshaftung des Notars. Handbuch der Berufspflichten unter besonderer Berücksichtigung der Haftpflicht-Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes. Begründet v. Karl H. Haug. Stefan Zimmermann und Christian Zimmermann. – 3., völlig neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2011. XXIII, 405 S. ISBN 978-3-406-56780-3; € 98.–

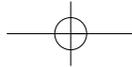
Das Werk ist eine systematische Darstellung aller Haftungsgrundlagen notarieller Tätigkeit. Dabei berücksichtigt der Band besonders die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu sämtlichen Urteilen zur Notarhaftpflicht. Der Band gliedert sich in vier Hauptteile:
 – Allgemeine Haftungsgrundlagen
 – Pflichten und Risiken in den Haupttätigkeitsfeldern
 – Versicherungs- und Schadenvorsorgesystem
 – Haftpflichtprozess.
 Die Neuauflage wurde inhaltlich erweitert um die Themenbereiche Risikomanagement und Verhalten des Notars im Versicherungsfall. Im Mittelpunkt stehen praxisrelevante Fragen wie beispielsweise Amtshaftung des Notars nach § 19 BNotO; Haftung des Notars für Sozisten, Notarvertreter und sonstige Hilfspersonen; Prüfungs- und Belehrungspflichten des Notars; fachgerechte Gestaltung der Notarhaftpflichtversicherung; Vertrauensschadenversicherungen und Vertrauensschadenfonds der Notarkammer.

Kündigungsschutzgesetz. Praxiskommentar zum KSchG und zu angrenzenden Vorschriften mit Gestaltungshinweisen und Beispielen. Hrsg. v. Gregor Thüsing, Helga Laux und Mark Lembke. – 2. überarb. und erg. Aufl. – Freiburg i.B.: Haufe, 2011. 1244 S. 1 CD ROM (Haufe Recht Kommentar) ISBN 978-3-648-00476-0; € 98.–

Im Mittelpunkt des Kommentars stehen die Erläuterungen zum Kündigungsschutzgesetz. Die Autoren machen deutlich, wo die Freiräume und die Grenzen einer einseitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber liegen. Neben der praxisnahen Kommentierung des wichtigen arbeitsrechtlichen Gesetzes werden auch kündigungsschutzrelevante Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes, des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes, des Betriebsverfassungsgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Pflegezeitgesetzes, des SGB III und des SGB IX erläutert. Das Werk orientiert sich an der höchstrichterlichen Rechtsprechung und verdeutlicht mit zahlreichen Praxisbeispielen und Hinweisen die Anwendung der einzelnen Vorschriften. In die Neuauflage ist die neue Rechtsprechung eingearbeitet, u.a. das EuGH-Urteil zu deutschen Kündigungsfristen und die neuen Entscheidungen zum Betriebsübergang und zu Bagatelldelikten. Die Kommentierung der Kündigungsvorschriften im Pflegezeitgesetz und Bundesdatenschutzgesetz wurde erweitert. Ergänzt wird das Buch durch eine CD-ROM, die die Gesamtkommentierung, die über 1500 zitierten Entscheidungen sowie die relevanten Gesetze und Vorschriften im Volltext enthält.

Laux, Helga und Monika Schlachter: Teilzeit- und Befristungsgesetz. Kommentar. – 2. Aufl. – München: Beck, 2011. XXVI, 546 S. (Beck'sche Kommentare zum Arbeitsrecht; 23) ISBN 978-3-406-60438-6; € 88.–

Der Band aus der Reihe der Beck'schen Kommentare zum Arbeitsrecht informiert praxisgerecht über das Recht der Teilzeit und der Befristung. Entsprechend des Konzeptes der Reihe findet der Leser einen Vorabdruck des kompletten Gesetzestextes zur schnelleren Orientierung, eine umfassende Kommentierung aller praxisrelevanten Aspekte und weitere wichtige Vorschriften im Anhang, vor allem die einschlägigen EG-Richtlinien. In der Neuauflage sind im Teilzeitrecht die Ausführungen des allgemeinen Teilzeitananspruches vertieft worden. Die neue Rechtsprechung des BAG – insbesondere zu § 9 TzBfG (Verlängerung der Arbeitszeit) – wurde eingearbeitet. Auch im Befristungsrecht gab es zahlreiche wichtige Entscheidungen und Veröffentlichungen, u.a.: zum Schriftformproblem im Befristungsrecht; zum Anknüpfungsverbot bei der sachgrundlosen Befristung; bei der Neuregelung der Altersbefristung.



Amtsblatt der Landeshauptstadt München – Nr. 18/2011

Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf
Postvertriebsstück – DPAG – Entgelt bezahlt

Arloth, Frank: Strafvollzugsgesetz. Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßnahmen ... – 3. Aufl. – München: Beck, 2011. XVII, 1166 S. ISBN 978-3-406-61640-2; € 78.–

Der Band aus der gelben Reihe der Beck-Kommentare erläutert das Strafvollzugsgesetz. Das Werk vermittelt einen schnellen Überblick und orientiert sich an den Bedürfnissen der Praxis. Die Erläuterungen umfassen das Bundesgesetz und die Gesetze der Länder, soweit sie den Erwachsenenstrafvollzug regeln. Neben den bereits früher kommentierten Landesbestimmungen von Bayern, Hamburg und Niedersachsen wurden die Gesetze von Baden-Württemberg und Hessen neu aufgenommen. Dafür sind die Ausführungen zum Jugendstrafvollzug von Bayern und Niedersachsen entfallen.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung ist vollständig berücksichtigt. Eingearbeitet sind auch die in einschlägigen Datenbanken veröffentlichten Entscheidungen.

Die Neuauflage spiegelt den Stand Anfang 2011 wider. Alle Novellierungen der Strafvollzugsgesetze sind berücksichtigt.

In allen anderen Bundesländern sind die gesetzgeberischen Planungen hinsichtlich des Erwachsenenstrafvollzuges noch unsicher; insoweit gilt das Strafvollzugsgesetz des Bundes weiter.

In den Kommentar eingearbeitet sind:

- das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs
 - das Gesetz zur Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts
 - die Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung
 - das Dritte Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts.
- Dem Autorenteam war wichtig, die veröffentlichte Kommentar- und Aufsatzliteratur sowie die Rechtsprechung einzuarbeiten, insbesondere auch auf strittige Fragen einzugehen.

Zwißler, Finn: Schmerzensgeld Katalog Ausgabe 2011. Die neue Entscheidungshilfe. Mit Schmerzensgeldtabellen und Fachwortverzeichnis. – Regensburg: Walhalla, 2011. 288 S. ISBN 978-3-8029-7284-3; € 19,90.

Nach einer Verletzung muss der Schädiger Schmerzensgeld zahlen. Der jeweilige Betrag wird vom Gericht bestimmt. Maßstab ist ein umfangreicher Katalog von Einzelentscheidungen. Die Sammlung umfasst über 1300 Fälle zu Schmerzensgeldentscheidungen, darunter über 100 neue Fälle aus dem Jahr 2010. Die Fälle sind nach Verletzungsarten und Höhe des zuerkannten Schmerzensgeldbetrages gegliedert. Die Geldbeträge beinhalten bereits die Inflationsrate für 2011 mit 2,5 Prozent. Damit lässt sich der schmerzensgeldrelevante Sachverhalt in die Skala der von der Rechtsprechung zuerkannten Entschädigungsleistungen einordnen. Alle Entscheidungen weisen das Aktenzeichen des Gerichts aus.

Die einzelnen Schmerzensgeldentscheidungen sind lediglich als Orientierungshilfe zu verstehen. Bei der Bewertung des konkreten Falles sind vielfältige Faktoren zu beachten.

Ein Fachwortverzeichnis enthält die in den Entscheidungen enthaltenen wichtigsten medizinischen Fachbegriffe.

FamFG. Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Kommentar. Hrsg. v. Martin Haußleiter. – München: Beck, 2011. XXXV, 1312 S. ISBN 978-3-406-61046-2; € 69.–

Die Neuerscheinung aus der gelben Reihe der Beck-Kommentare erläutert prägnant das gesamte FamFG mit Schwerpunkt auf dem Verfahren in Familiensachen. Auch die zunehmend wichtigen Normen des europäischen Rechts Brüssel-IIa-VO, EuGVVO und LugÜ, HKÜ werden im Zusammenhang mit Verfahren mit Auslandsbezug behandelt.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32 - 0, Telefax (0 89) 8 56 14 02. Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.

